

	Anfragen-Nr.	
	AF-0506/2013	

Anfrage

Herr Oliver Pfeffer
Fraktionsvorsitzender der
FDP-Stadtratsfraktion

Betreff
Anfrage der FDP-Stadtratsfraktion - Beanstandungsverfahren nach § 44 ThürKO

I. Sachverhalt

Der Fraktionsvorsitzende der CDU-Fraktion des Stadtrates der Stadt Eisenach, Herr Gerhard Schneider, fragte beim Gemeinde- und Städtebund Thüringen an, inwieweit die Oberbürgermeisterin berechtigt ist, den vom Stadtrat gefassten Beschluss, den Vorsitz im TAVEE zu übernehmen, nicht zu vollziehen. Grundsätzlich wird nochmals festgestellt, dass gem. § 29 Abs.1.S. 2 der ThürKO Aufgabe der Oberbürgermeisterin ist, Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse zu vollziehen, was aber, wie wir bereits beanstandeten, durch die Oberbürgermeisterin mehrfach nicht geschah bzw. noch immer nicht geschehen ist. Eine Ausnahme zu diesem Grundsatz der ThürKO regelt der § 44 ThürKO. "Danach hat der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin mit der Aussetzung des Beschlussvollzuges ein Beanstandungsverfahren in die Wege zu leiten, wenn er/sie eine Entscheidung des Gemeinderates oder eines Ausschusses für rechtswidrig hält. Das weitere Verfahren richtet sich nach dem Prüfungsergebnis."

II. Fragestellung

1. Wann hat die Oberbürgermeisterin bei wem ein Beanstandungsverfahren zu dem oben genannten Beschluss in die Wege geleitet?
2. Wann ist mit dem Ergebnis der Prüfung zu rechnen?
3. Hat die Oberbürgermeisterin bei allen anderen von ihr nicht umgesetzten Beschlüssen des Stadtrates ein Beanstandungsverfahren in die Wege geleitet?
4. Ist der Oberbürgermeisterin bei Nichteinleitung von Beanstandungsverfahren bezüglich aller von ihr nicht umgesetzten Beschlüsse bekannt, dass sie damit gegen den § 29 der ThürKO verstößt und rechtswidrig handelt?

Herr Oliver Pfeffer
Fraktionsvorsitzender der
FDP-Stadtratsfraktion